



Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinden Eitorf und Herchen



Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Vorwort
Seite 4	1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Anbefohlenen
Seite 6	2. Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung des Konzepts
Seite 9	3. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Seite 11	4. Benennung von Ansprechpersonen
Seite 12	5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung
Seite 14	6. Einrichtung eines Beschwerdesystems
Seite 15	7. Vorgehen im Krisenfall
Seite 18	8. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE) und Selbstverpflichtungserklärung (SVE)
Seite 20	9. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit
Seite 21	Anlage Nr. 1; Das Ampelsystem
Seite 22	Anlage Nr. 2; Die Risikoanalyse
Seite 27	Anlage Nr. 3; Dokumentation
Seite 28	Anlage Nr. 4; Selbstauskunftserklärung
Seite 30	Anlage Nr. 5; Selbstverpflichtungserklärung Kinder- und Jugendarbeit
Seite 31	Anlage Nr. 6; Selbstverpflichtungserklärung allgemein
Seite 32	Anlage Nr. 7; Prüfschema

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirchengemeinde Eitorf, Bahnhofstr. 17, 53783 Eitorf

Tel.: 02243 6179; www.ev-kirche-eitorf.de; Mail: kontakt@ev-kirche-eitorf.de

Evangelische Kirchengemeinde Herchen, Siegtalstr. 37, 51570 Windeck

Tel.: 02243 2223 www.ekheld.de/herchen/; Mail: ev-kirche-herchen@t-online.de

V.i.S.d.P.

Krimhild Pulwey-Langerbeins und Ulrike Ritgen

Im Interesse der besseren Lesbarkeit, wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung, sowohl die männliche als auch weitere Formen auszuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.

Vorwort

Liebe Leser und Leserinnen,

Herzlich Willkommen zu unserem Schutzkonzept, eine Arbeit, die uns sehr am Herzen liegt. Es handelt sich dabei um ein Projekt, welches bei weitem nicht mit Beenden dieses Konzeptes abgeschlossen ist. Diese Arbeit wird regelmäßig korrigiert, überarbeitet und neu aufgelegt. Dadurch soll das höchstmögliche Wohl aller Kinder und Jugendlichen sowie anderer Schutzbefohlene, die unsere Einrichtung besuchen, gewährleistet werden. Dieser Verantwortung haben wir uns, das Schutzkonzept Team der Evangelischen Kirchengemeinden Eitorf und Herchen, gestellt und in diesem Bewusstsein gearbeitet. Das Team besteht aus vier Personen (Krimhild Pulwey – Langerbeins (Pfarrerin), Ulrike Ritgen (Pfarrerin), Sven Noatzsch (Presbyter in Herchen + Vorsitzender des Jugendausschusses), Steffi Langerbeins (Jugendleiterin), das sich basierend auf der Heiligen Schrift dieser verpflichtenden Aufgabe unserer Evangelischen Kirche im Rheinland gestellt hat.

Jesus spricht: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“.

Lukas 18, 16+17

Jesus ist uns ein Vorbild im Umgang mit Kindern und schützenswerter Personen. Er hat sie wertgeschätzt, in ihrem tiefsten Wesen gesehen und angenommen. Insbesondere junge Menschen sind in herausfordernden Situationen verletzlich und brauchen die Unterstützung verantwortlicher Erwachsener. Unser erklärtes Ziel ist es, mit ihnen gemeinsam solche Situationen fachkundig zu bewältigen, und sie -vor allem- vor solchen Situationen zu bewahren.

Das Schutzkonzept Team

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Anbefohlenen

1.1 Grundlage dieser Konzeption sind:

a) die Erfüllung des Auftrags und Willen Gottes, wie sie bezeugt sind im Alten und Neuen Testament:

* So spricht der Herr: „Ich will das Verlorene wieder suchen und das Verirrte zurückbringen und das Verwundete verbinden und das Schwache stärken und, was fett und stark ist, behüten“ (Ez 34, 16)

* „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“, spricht Jesus Christus im Evangelium nach Matthäus 25,45, welches unsere Maßgabe jeglichen kirchlichen Handelns ist, in der Nachfolge Christi,

b) das geltende deutsche Recht

c) die UN- Kinderechtskonvention sowie

d) das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom Januar 2020.

Es ist die Aufgabe von Evangelischer Gemeindearbeit, Räume für Begegnungen zu schaffen und verlässlich anzubieten. Diese stellen sich als Erfahrungsräume sowie Schutzräume dar, in denen Angebote verantwortlich nach oben genannten Grundsätzen gestaltet werden.

Maßstäbe und Inhalte der kirchlichen Angebote werden transparent mit der Öffentlichkeit kommuniziert, über Arbeitsweisen informiert und Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche dafür in Fortbildungsmaßnahmen entsprechend ihrer Aufgabenbereiche gerüstet.

Grenzwahrender Umgang ist für jegliche Begegnung Voraussetzung und selbstverständlich, weil „Kirche“ bestmöglicher Schutz- und Erfahrungsort sein soll. Dazu gehört ebenso die Beteiligung der betroffenen Gruppen, Kreise und einzelnen Schutzbefohlenen an der Ausarbeitung der präventiven Strukturen, um sie für das Thema zu sensibilisieren und sie sprachfähig zu machen, um das vorhandene Vertrauen zu stärken und damit potenzielle Täter abzuwehren.

1.2. Für die Praxis der Ev. Kirchengemeinden Herchen und Eitorf bedeutet Prävention im Einzelnen:

1. Im Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde Eitorf gilt ein eigenes Schutzkonzept. Zudem ist eine Mappe zum Qualitätsmanagement fertiggestellt worden, die öffentlich zugänglich ist.
2. Die Erarbeitung und Verabschiedung dieses Konzeptes für die übrige Gemeindegliederarbeit mit Schutzbefohlenen obliegt den Presbyterien, wobei Gruppen und Kreise informiert und zur Mitarbeit angeregt werden.
3. Es sind in Absprache mit den Gruppen und Kreisen in den Gebäuden der Kirchengemeinden „Kummerkästen“ aufgestellt worden, die jederzeit anonym niederschwellig positive wie negative Kritik aufnehmen können.
4. Leitfäden im Handlungsbedarf werden mit Nennung von Ansprechpartner vor Ort in den Gruppenräumen sichtbar zugänglich gemacht.
5. Die Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen legen in regelmäßigen Abständen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Mitarbeiter pflegen einen regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch in Dienstgesprächen.



Kummerkasten der Ev. Kirche Herchen im Gemeindehaus



Kummerkasten im Eingang der Ev. Kirche Eitorf



Der Kummerkasten im Flur, beim Eingang des Jugendtreffs

2. Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung des Konzepts

Mitbestimmung bildet die Grundlage von Prävention, denn Kinder und Jugendliche sollten an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position, macht sie zu selbstbewussten Individuen und verringert das Machtgefälle zu Erwachsenen.

Unser Team hat sich viele Gedanken zu diesem wichtigen Thema gemacht. Wir haben uns verschiedene Möglichkeiten und Methoden überlegt, die in den Gruppen integriert werden, um die oben beschriebene Partizipation zu ermöglichen. Diese werden im Folgenden definiert:

2.1. Das Ampelsystem (Anlage Nr. 1)

Das Ampelsystem ermöglicht auch großen Gruppen mit sehr jungen Mitgliedern gemeinsam Stellung darüber zu beziehen, was Erwachsene tun dürfen und was nicht.

Gemeinsam werden Situationen/ Verhaltensweisen überlegt, die Grenzüberschreitend sind, diese werden aufgeschrieben und anschließend den Farben Rot, Gelb und Grün zugeordnet.

Rot bedeutet: Dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer angezeigt und bestraft werden

Gelb bedeutet: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Grün bedeutet: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Wenn alles fertig zugeordnet ist, werden große Plakate dazu gestaltet, die in den Gruppenräumen gut sichtbar aufgehängt werden.

Wichtig: Jede Gruppe erstellt ihr eigenes Ampelsystem. Diese werden von der eigenen Gruppe regelmäßig geprüft und erarbeitet.



2.2. Umgang mit Regeln

Uns ist es wichtig, dass Regeln nicht nur angeordnet, sondern gemeinsam mit den Kindern- und Jugendlichen erarbeitet werden. Für schon bestehende Regeln soll Raum für Diskussionen geschaffen werden.

Das Ziel, Diskussionen zuzulassen ist, dass die Gruppenmitglieder damit die Möglichkeit haben selbst herauszufinden, dass bestimmte Beschränkungen auch Vorteile für sie haben können. Das Sprechen darüber fördert das Verständnis. Zudem halten wir es für sinnvoll, unterschiedliche Regelungen für verschiedene Altersstufen zu treffen. Bei Jugendlichen ist es zum Beispiel sinnvoll eine Regelung zu treffen, wie man während der Gruppenstunde das Smartphone integriert oder nicht. Das ist bei Gruppen mit jüngeren Mitgliedern eher nicht notwendig.

Entweder die Gruppenleitung erarbeitet mit den Mitgliedern gemeinsam alle Regeln oder die Leitung bereitet schon ein Regelblatt vor, ergänzt und bearbeitet diese mit den Mitgliedern.

2.3. Jugendausschuss

Das Presbyterium bildet gem. §§ 73 und 74 (3) der Kirchenordnung einen Jugendausschuss. Mitglieder des Jugendausschusses sind:

1. der vom Presbyterium bestimmte Pfarrer
2. die vom Presbyterium für Jugendarbeit gewählten Presbyter
3. der Jugendleiter der Kirchengemeinde
4. ehrenamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit
5. freiwillige Jugendliche der Gruppen

Der Jugendausschuss befasst sich mit Angelegenheiten rund um die Arbeit mit jungen Menschen. Dort werden Ziele für die Jugendarbeit besprochen. Der Ausschuss plant und handelt im Interesse des Presbyteriums und steht mit diesem im Austausch.

Der Jugendausschuss ist elementar für die Partizipation der Jugendlichen. Durch den Ausschuss können sie eigene Ideen einbringen, Kritik äußern und sind stimmberechtigt. Sie arbeiten mit dem Presbyterium und dem/ der Pfarrer/ in zusammen, was einen direkten Austausch ermöglicht und Missverständnisse reduziert.

2.4. Kinderparlament

Partizipation ist nicht an ein Alter gebunden, sondern an geeignete Strukturen und Unterstützung durch Erwachsene. Das Kinderparlament ist eine gute Möglichkeit der Partizipation für junge Gruppenmitglieder. Betroffen sind die Jungschargruppen. Ein wichtiges Ziel dabei ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Noch dazu lernen die Kinder im gemeinsamen Entscheidungsprozess einander zuzuhören und Kompromisse einzugehen.

In den Gruppen kann dieses Parlament integriert werden, indem man den Kindern 1-mal im Monat die Möglichkeit zum "Tagen" geben kann. Das kann zu Beginn einer Gruppenstunde passieren. Vorher sollte eine Zeit abgesprochen werden und diese kann eventuell mit einer Eieruhr gestellt werden.

Durchführungsmöglichkeit:

- Die Kinder ziehen sich in einen Raum zurück
- Vor der Besprechung wird jemand gewählt, der das Gespräch leitet. Die Leitung hat die Aufgabe darauf zu achten, dass Gesprächsregeln eingehalten werden, jeder zu Wort kommt und alle Anliegen erarbeitet werden
- Eins von den Kindern hat die Aufgabe auf die Zeit zu achten
- Eine/r dokumentiert das Gespräch und hält die besprochenen Wünsche und Ziele fest
- Nach dieser Besprechung gehen die Kinder zurück zur Gruppenleitung und der/die Leiter/in des Kinderparlaments stellt stellvertretend für alle die besprochenen Themen vor

2.5. Ins Gespräch kommen

Bei Kindern und Jugendlichen können Gruppenstunden dazu genutzt werden, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. So ist es möglich, sofort Anmerkungen, Fragen und Unklarheiten zu besprechen. Auf diese Weise erhalten Kinder und Jugendliche Raum und Zeit gehört zu werden. Wichtig dabei ist, auf eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu achten. In diesem Umfang können auch die Ergebnisse des Jugendausschusses und des Kinderparlaments vorgetragen werden.

2.6. Externe Experten einladen

Es sollen Aktionen initiiert werden. Dazu sollen externe Experten eingeladen werden, die sowohl mit den Gruppenleitern als auch mit den Gruppenmitgliedern Methoden der Partizipation erarbeiten. So können nochmal wichtige Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die in die Zusammenarbeit mit einfließen können.

3.Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In diesem Kapitel wird beleuchtet, wie und warum wir in Zukunft bewusster und sensibler mit Nähe und Distanz umgehen. Es ist uns wichtig, dass im alltäglichen Miteinander unserer Gemeinde Grenzen akzeptiert werden und es normal ist, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Wir möchten das Bewusstsein für grenzwahrenden Umgang fördern und dafür sorgen, dass Kontakt von vornherein so gestaltet wird, dass sensibel mit Grenzen umgegangen wird.

Um die sensiblen Situationen in unserer Gemeinde zu erkennen, haben wir eine detaillierte Risikoanalyse (Anlage Nr. 2) durchgeführt. Die Risikoanalyse bezieht sich auf den aktuellen Ist-Zustand, dient zur Reflektion und sorgt für regelmäßige Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation in der Gemeinde. Zum einen haben wir die Risikoanalyse dazu genutzt, bestehende Gefahrenquellen zu minimieren. Um das gewährleisten zu können, werden wir Mitarbeiter Fortbildungen zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt" anbieten und Informationsmaterial zu diesem Thema in der Gemeinde auslegen. Außerdem haben wir Grundsätze erstellt. Diese müssen allen Mitarbeiter/innen, sowie Gruppenmitgliedern bekannt sein, zusätzlich sollen diese genau wie die Gruppenregeln aufgehängt und somit sichtbar für alle sein.

Grundsätze:

1. Dein Körper gehört dir!

Jeder hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf einen anderen berühren, wenn dieser es nicht möchte.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen auch ausgedrückt werden. Wenn sich eine Situation komisch für dich anfühlt, vertraue diesem Gefühl.

3. Du hast das Recht dazu „Nein“ zu sagen!

Wenn sich etwas nicht gut anfühlt, hat jeder das Recht "Nein" zu sagen

4. Du bist nicht schuld!

Wenn jemand deine Grenzen überschreitet, ist dieser auch verantwortlich für das was passiert ist.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen! Keiner darf dir Angst machen!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen schlechte Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.



4. Benennung von Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen haben eine **Lotsenfunktion** und sind **NICHT für die Fallbearbeitung verantwortlich!**

Aufgaben der Ansprechpersonen:

Die Betroffenen/ Ratsuchenden können sich an die Ansprechperson wenden. Diese kennt den Verfahrensweg. Sie nimmt die Meldung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Sie kennt die Personen und Institutionen, die helfen können und vermittelt dorthin weiter. Sie kann bei Bedarf Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.

Die Ansprechperson ist mit anderen Hilfeeinrichtungen (Ev. Kinder- Jugend- Und Familienberatungsstelle der Diakonie in Siegburg, Jugendamt und /oder erfahrene Fachkräfte, wie die Polizei) vernetzt, um im Ernstfall schnell und sicher handeln und reagieren zu können.

Die Ansprechperson hat engen Kontakt mit Vertrauenspersonen im Kirchenkreis an Sieg und Rhein. Sie sind mit der Ansprechstelle der EKIR (Evangelischen Kirche im Rheinland) und dem Amt für Jugendarbeit der EKIR vernetzt.

Die Ansprechperson bildet sich regelmäßig fort.

Der Name der Kontaktperson wird für alle sichtbar und leicht zu finden veröffentlicht, auf der Website der Kirchengemeinde, im Gemeindebrief, auf Aushängen in den Räumen unserer Kirchengemeinden.

Hierzu werden eine Funktions-E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer eingerichtet.

Das Presbyterium beruft und bestätigt jährlich in der Verbindung mit der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzepts die Ansprechperson.

In den Kirchengemeinden gibt es eine gemeinsame Ansprechperson. Die Gemeindeglieder sollen die Ansprechperson kennen. Die Voraussetzung für die Ansprechperson ist die persönliche Eignung und die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen.

5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung

Alle Personen, die in den Kirchengemeinden Eitorf und Herchen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind sollen sich im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt fortbilden. Die Art der Tätigkeit ist hier unerheblich. Nur bei einmaligen Hilfseinsätzen kann man eine Ausnahme machen.

Auch Presbyter/innen, die durch Beschlüsse zu Personal oder Baumaßnahmen, Finanzierung von Projekten, Beschlüsse zu Gemeindeveranstaltungen zuständig sind, müssen an Fortbildungen teilnehmen, denn sie müssen über die Strukturen und Mechanismen informiert sein.

Für die unterschiedlichen Personengruppen gibt es unterschiedlichen Qualifizierungsstandards;

- Basisschulung (ca. 3 Stunden), muss alle 4 Jahre aufgefrischt werden:

alle hauptamtlich und nebenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinden

alle Presbyter und die berufenen Ausschussmitglieder des Kinder- und Jugendausschusses

alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit

die Teilnahme weiterer interessierte Ehrenamtlicher und berufener Ausschussmitglieder ist ausdrücklich erwünscht!

- Praxisorientierte Aufbauschulung:

Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Pfarrer

Ansprechpersonen

Weitere direkte Kontaktpersonen (z.B. Chorleitung)

Interessierte Personen

➤ Fortbildung des Presbyteriums:

Im ersten Halbjahr nach den Neuwahlen besuchen die Mitglieder die Basisschulung.

Nach zwei Jahren Amtszeit wird eine moderierte Reflexion über den Arbeitsstil und die Kommunikationskultur, die Machtmissbrauch begünstigen, angeboten. Als Ergebnis sollen notwendige Änderungen besprochen, beschlossen und umgesetzt werden.

Der Kinder- und Jugend Ausschuss hat die Aufgabe einmal im Jahr das Schutzkonzept zu überprüfen. Der Ausschuss befasst sich mit der Funktionalität und Aktualität und passt es an, wo es nötig ist, und berichtet darüber dem Presbyterium.

Die Basisschulungen werden von der Erwachsenenbildung des Kirchenkreises angeboten. Die jeweils Verantwortlichen kontrollieren die regelmäßige Teilnahme. Über die Termine von weiteren Fortbildungen, die einen größeren Umfang haben, informiert die Gemeinde ihre Mitarbeiter.

Organisiert werden sie vom Jugendreferat des Kirchenkreises.

6. Einrichtung eines Beschwerdesystems

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eitorf und Herchen bieten ihren Gemeindegliedern und Gästen an, Beschwerden, konstruktive Kritik und Anregungen in geschütztem Rahmen äußern und auf Missstände hinweisen zu können. Diese werden zeitnah überprüft und im Bedarfsfall behoben.

Wege der Beschwerde sind:

1. über die Ansprechperson der Gemeinden
2. über die aufgestellten „Kummerkästen“
3. über eine veröffentlichte Telefonnummer
4. über eine veröffentlichte Mailadresse
5. per Post
6. über das direkte Gespräch mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

Als Leitfaden und gleichzeitiger Wegweiser dient dabei ein in den Gemeinderäumen aufgehängter „Notfallplan“, der allen Mitarbeitern ebenfalls ausgehändigt ist.

Diese werden in Fortbildungen und Mitarbeiter*innen-Gesprächen auf die Einrichtung eines offiziellen Beschwerdesystems und ihre Aufgabe darin vorbereitet.

Bei allen o.g. Kontaktmöglichkeiten werden dadurch die zeitnahe und angemessene Bearbeitung, Dokumentation, eine evtl. Weiterleitung sowie eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführer sichergestellt.

7. Vorgehen im Krisenfall

7.1. Für Mitarbeiter

- bei einem Mitteilungsfall innerhalb der Gruppe
- bei Vermutung von grenzüberschreitendem Verhalten, Fehlverhalten oder Täterschaft
- bei besorgniserregender Wahrnehmung

um

- angemessen zu reagieren
- sich nicht mit der Situation überfordert und allein gelassen zu fühlen

„Was ist wenn....“

- Du ein unangenehmes Erlebnis jemandem mitteilen möchtest?
- Du die Vermutung von grenzüberschreitendem Verhalten, Fehlverhalten oder Täterschaft hast?
- Du etwas Besorgniserregendes wahrnimmst?

Damit Du nicht...

- unangemessen reagierst
- mit der Situation überfordert und allein bist

Interventionsteam sind in diesen Fällen:

Hinzugezogen werden können:

- Krimhild Pulwey-Langerbeins		- Superintendent*in
- Sven Noatzsch		- Maria Heisig (KK)
- Sára Hüsemann-Oláh		- Enya Voskamp (KK)
- Dr. Ulrich Läer		- Thomas Dobbek (KK)
- Ulrike Ritgen (Senioren)		- Superintendent*in

Diese Menschen kümmern sich um Dich so:

1. sie nehmen Deine Beschwerde an und schreiben sie auf,
2. sie nehmen Kontakt zur Ansprechperson (Dr. Ulrich Läer) auf,
3. wenn nötig ziehen sie weitere Vertrauenspersonen, die dafür ausgesucht sind, hinzu,
4. wenn nötig ziehen sie weiteren Beratungspersonen aus dem Kirchenkreis, die dafür ausgebildet sind und Erfahrungen haben, hinzu,
5. gemeinsam werden Absprachen über ein weiteres Vorgehen getroffen,
6. und zum Schluss werden diese Absprachen aufgeschrieben und aufgehoben.

An diese Ansprechperson kannst Du Dich wenden:



Dr. Ulrich Läer Telefon: 02243/9295050

Über Mailadresse: vertrauensperson@ev-kirche-eitorf.de

oder: NN

Über Postanschrift: Siegtalstrasse 35, 51570 Windeck-Herchen

Oder: Bahnhofstr. 17, 53783 Eitorf

7.2. Interventionsplan für Mitglieder

Hier könnt Ihr/können Sie:

1. die Beschwerde annehmen und dokumentieren
2. Kontakt zu der Ansprechperson aufnehmen (Dr. Ulrich Läer)
3. Hinzuziehen der Vertrauensperson aus dem Interventionsteam
4. Wenn nötig, hinzuziehen der weiteren Beratungspersonen aus dem Kirchenkreis
5. Absprachen über weiteres Vorgehen
6. Anschluss dokumentieren und archivieren

Wichtig:

- Ruhe bewahren und besonnen handeln!
- Zuhören, ernst nehmen, nicht nach Details fragen
- Nicht versprechen, das Erzählte keinem zu sagen
- Das Erzählte möglichst im Wortlaut, aber anonymisiert, aufschreiben
- Keinesfalls die*den Beschuldigte*n konfrontieren!
- Sofortige Kontaktaufnahme mit den Ansprechpersonen der Gemeinde

7.3. Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht, dass Mitarbeiter sich Kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherungen aus.

Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie persönlich und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für das gesamte Team.

Ihre Rehabilitation ist Trägersaufgabe und erfolgt nach folgendem Modell:

1. Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter/in. Sie informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leistung bietet der beschuldigten Person, dem Team, der betroffenen Gruppe und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gruppen- und Einzelgespräche, Supervision).
3. Sollten dem Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Träger (Arbeitgeber/Anstellungskörperschaft), ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz (oder Ehrenamt) tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeitern Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dient.

8. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE) und Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

Nach §72a Abs.1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist sicherzustellen, dass für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen keine Personen eingesetzt werden, die bereits wegen einer Straftat (z.B.: Besitz oder Verbreitung kinder- oder jugendpornographischer Schriften, Vergewaltigung oder ähnliches) verurteilt worden sind.

Um dies sicherzustellen ist für alle ehren- oder nebenamtlich Tätige ebenso wie für hauptberuflich Beschäftigte die Einsicht in das EFZ zwingend erforderlich.

Erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein und müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden.

Wichtig: Führungszeugnisse werden weder kopiert noch eingesammelt. Nur die Dokumentation (Anlage Nr.3) wird zu den Akten genommen. Der Datensatz ist in einer verschlossenen Kassette oder einem abgeschlossenen Schrank in Papierform aufzubewahren oder als elektronisches, passwortgeschütztes Dokument abzuspeichern.

In jedem Fall muss der Datensatz vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein.

Die auf eine Person bezogenen oben genannten Einzeldaten sind spätestens nach drei Monaten zu vernichten oder zu schwärzen bzw. zu löschen, wenn es nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit durch die betreffende Person gekommen ist oder die Tätigkeit beendet wurde.

Da im EFZ nur bereits rechtskräftige Verurteilungen aufgeführt sind, muss einmalig zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung (Anlage Nr. 4) unterzeichnet werden. Diese soll sicherstellen, dass bis zur Wiedervorlage des EFZ erhobene Anschuldigungen bekannt werden, auch wenn (noch) keine Verurteilung stattgefunden hat. Mit der SAE verpflichtet sich der/die Mitarbeitende unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Verfahren (Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung) gegen ihn/sie eingeleitet wird.

Weiterhin muss eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage Nr. 5) unterzeichnet werden. Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung kann kopiert werden und im Büro verbleiben.

8.1. Hauptamtliche Mitarbeiter

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
2. Selbstauskunftserklärung
3. Selbstverpflichtungserklärung

Bei Bewerbungsgesprächen sollen das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtungserklärung thematisiert werden. Ein erweitertes Führungszeugnis ist bei Einstellung einzusehen.

8.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter

Alle in der Begleitung ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, die Ehrenamtlichen vor Antritt ihrer Tätigkeit über die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck der Selbstverpflichtungserklärung aufzuklären. Ehrenamtlich geführte Gruppen und Kreise müssen demnach einer hauptamtlichen Person zugeordnet werden.

Für alle Ehrenamtlichen, die in Arbeitsfeldern arbeiten, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, gilt:

Bei Beginn der aktiven Mitarbeit ab 14 Jahren

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
2. Selbstauskunftserklärung
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Ein Begleitbrief an die Eltern der zukünftigen Mitarbeitenden unter 18 Jahren soll unser Vorgehen transparent machen.

Für kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten soll eine Verpflichtungserklärung (Anlage Nr. 6) unterschrieben und bei dem jeweiligen Leiter der Tätigkeit aufbewahrt werden.

Es kann sein, dass auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden kann, z.B. bei Hospitationen unter Anleitung. Das Prüfschema (Anlage Nr. 7) kann Hilfe sein bei der Entscheidung bzgl. einer solchen Situation. Die Einschätzung soll dokumentiert und dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden.

9. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit

Folgende Maßnahmen sollen ergriffen werden:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf der Website der Gemeinde.
- Bericht über das Schutzkonzepts im Gemeindebrief
- Pro Gemeinde soll es mindestens einen Aushang geben, auf dem die Ansprechpersonen mit Bild, Kontakt und Sprechzeiten zu sehen sind. Diese Informationen müssen auch auf der Website leicht zu finden sein.
- Ein Flyer und eine Broschüre sollen erstellt werden, auf dem die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert werden und die Ansprechpersonen zu finden sind. Diese können dann zu Postsendungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. bei Anmeldebestätigungen für Ferienfreizeiten, Einladungen zur Konfirmandenarbeit etc. beigelegt werden.
- Auch Flyer und Broschüre sollen jährlich auf Aktualität überprüft werden.

Anlage Nr. 1 – Das Ampelsystem

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuellen Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen
- Kinder beleidigen
- Herumschreien
- Verabredungen nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- „Nachbohren“, wenn du erzählen möchtest
- Unverschämt werden
- Unter Druck setzen
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an Kindern auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Herumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, im Wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Austausch mit Kolleginnen übers Kind
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden
- Infos ans Jugendamt / Eltern weitergeben, wenn das Kind in Gefahr ist



www.kinderschutzbund-landau.de
www.facebook.com/DKSBLandau
die lobby für kinder

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDAU-SÜW e.V.
ROLF MÜLLER-STR. 15 • 76829 LANDAU
Tel. 0 63 41 - 14 14 14 • Fax 0 63 41 - 14 14 15
geschaeftsstelle@blauer-elfe-landau.de



Anlage Nr. 2 – Die Risikoanalyse

Risikoanalyse

1. Was gibt es in unserer Gemeinde für Angebote, Räumlichkeiten und Zielgruppen?

a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde

- Krabbelgruppe
- Kindergottesdienst
- Kinderbibelwoche
- Jugendgottesdienst
- Konfirmandengruppen
- Kindergruppen



- Jugendgruppen
- Kinderfreizeiten
- Jugendfreizeiten
- Projekte
- Ausflüge
- Übernachtungen
- Transportsituationen
- Teamerfreizeiten
- Kirchentag

b. Welche weiteren Zielgruppen sprechen unsere Angebote an?

- Senior*innen
- Bedürftige Menschen
- Asylsuchende

c. Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?

- Kinder unter 3 Jahren
- Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

d. Welche Räumlichkeiten nutzen wir?

- Gemeindehaus
- Jugendtreff
- Kirche
- Kindertreff
- Bürgerzentrum
- Kita Gelände

1. Risikobewertung – Wann kann ein Risiko vorliegen

a. Räumliche Gegebenheiten

	Ja	Teilweise	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller, Dachböden etc.)?	✓		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	✓		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	✓		
Können alle Mitarbeiter alle Räume nutzen?			✓
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?		✓ Nur außerhalb der Öffnungszeiten	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	✓		

b. Außenbereich

	Ja	Teilweise
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	✓	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		✓
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	✓	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?	✓	

c. Personalverantwortung / Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs der Einrichtung

	Ja	Teilweise	Nein
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt"?	✓		
Gibt es Fortbildungen für neben- und hauptberuflich Mitarbeitende zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt"?	✓		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt"?	✓		
Steht in den Institutionen/ in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?			✓
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			✓
Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?		✓	
Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?	✓		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	✓		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä?		✓	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback Kultur?	✓		

d. Konzepte

	Ja	Teilweise	Nein
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		✓	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		✓	
Gibt es Körperkontakt und Berührungen	✓		
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		✓	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			✓
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		✓	
Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und Mitarbeiter definiert?			✓
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?			✓

Anlage Nr. 3 – Dokumentation

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

**Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis gem. § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz /BZRG)
Entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung**

Frau/Herr _____ hat am _____

ihr/sein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____ (damit ist das Zeugnis nicht älter als 3 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keine Einträge nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232, 232a+b, 233, 233a, 234, 235, 236 StGB.

Das Führungszeugnis wurde Frau/Herrn _____ wieder ausgehändigt.
Es wurde keine Kopie des Zeugnisses angefertigt.

Datum der Einsichtnahme _____

(für die Richtigkeit – Unterschrift)

Ev. Kirchengemeinde Eitorf/Herchen

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, _____, mich mit der oben erfolgten Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung der Dokumentation für die Zeit von maximal 5 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 5 Jahren.

Ort, Datum _____

Ort, _____

(Unterschrift des Erklärenden)

Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Anlage Nr. 4 - Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung zum erweiterten Führungszeugnis

Hiermit bestätige ich, (Name, Adresse): _____

dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.

Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht. Ich werde umgehend, in den nächsten Tagen, bei meinem mir zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG beantragen und dieses, sobald es mir vorliegt, im Original vorlegen.

Ich lege die Selbstauskunftserklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.

Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- §178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten

- §181a Zuhälterei
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184 Verbreitung pornographischer Schriften
- §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- §184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- §184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- §184f Jugendgefährdende Prostitution
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- §233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- §233a Förderung des Menschenhandels
- §234 Menschenraub
- §235 Entziehung Minderjähriger
- §236 Kinderhandel

Anlage Nr. 5 – Selbstverpflichtungserklärung in der Kinder- und Jugendarbeit

(Name)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum:

Unterschrift:

Anlage Nr. 6 – Selbstverpflichtungserklärung allgemein

Selbstverpflichtung

Name der bzw. des Mitarbeitenden:

.....

In der Kirche wird die Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Darum ist unser Arbeiten und Leben von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen partnerschaftlich miteinander um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in meiner Arbeit sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich alle Menschen vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle Menschen zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber allen Menschen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Menschen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten in meinem Arbeitsbereich. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Mitarbeitende bewusst wahr und achte dabei auf mögliche Anzeichen von Gewalt. Wenn ich Formen von Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage Nr. 7 - Prüfschema

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- / ehrenamtlich tätige Personen

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- / ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß §2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>

GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL	GERING	MITTEL	HOCH
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
--	---

Begründung:
